

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Der Petent möchte eine Anbauerlaubnis für Hanf erreichen.

Er führt aus, dass der Anbau von Hanf gut für das ökologische System sei. Auch wäre der Beruf des Hanfbauers ein Beruf, den sicherlich einige ausüben wollten und der weitere Berufszweige, wie z. B. den Verkauf von Bau- und Dämmmaterial, Hanfkleidung, Speiseöl und Hanfgenussmitteln zur Folge haben würde.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 637 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu dem Anliegen darzulegen. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass keine der neueren Studien Cannabis eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ ausgestellt habe. Vielmehr würden Studien weiterhin darauf hinweisen, dass Cannabiskonsum zu ernsthaften körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen könne. Cannabis sei dabei offenbar schädlicher als bislang angenommen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das grundsätzliche Verbot von Cannabis im Betäubungsmittelgesetz zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und des Einzelnen vor entsprechenden Risiken weiterhin geboten ist.

Gleichzeitig ist die Hanfpflanze jedoch – wie in der Petition dargestellt – in bestimmten Fällen eine wertvolle Nutzpflanze. Sie kann insbesondere als nachwachsender Rohstoff vielfältige Verwendung finden. Gemäß Anlage 1 zu § 1

Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes ist daher der Anbau von Nutzhanf unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er durch Landwirte erfolgt und Sorten verwendet werden, die nur einen geringen Gehalt an Tetrahydrocannabinol aufweisen oder als Schutzstreifen im Rübenanbau dienen und vor der Blüte vernichtet werden. Die Bundesregierung hat weiterhin mitgeteilt, dass seit vielen Jahren Forschung und Entwicklung zur Erzeugung, Verarbeitung und Verwendung von Hanffasern als nachwachsender Rohstoff mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Der Anbau von Nutzhanf unterliegt wegen der gesundheitlichen Risiken des Cannabiskonsums der Überwachung durch die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft. Der Anbau von Nutzhanf muss bei dieser angezeigt werden.

Weiterhin ist in Deutschland auch eine medizinisch-therapeutische Nutzung von Cannabis möglich. Der Cannabis-Wirkstoff Dronabinol und zugelassene cannabishaltige Fertigarzneimittel können auf einem Betäubungsmittelrezept verordnet werden. Auch niederländischer Medizinalhanf kann auf der Grundlage einer Ausnahmeerlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte von Patienten aus einer deutschen Apotheke erworben werden.

Der Eigenanbau von Hanfpflanzen ist jedoch betäubungsmittelrechtlich nicht zulässig und strafbar. Insbesondere gefährdet der Eigenanbau von Hanfpflanzen zur Selbstmedikation die Therapiesicherheit des Patienten durch unbekanntes Pflanzenqualität und die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Regelungen für sachgerecht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.